

N u t t = B l a t t.

No. 11.

Marienwerder, den 18ten März

1842.

- Das 6te Stück der diesjährigen Gesefsammlung enthält unter:
- No. 2246. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar c., die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universität Zürich und Bern betreffend;
- No. 2247. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18ten Februar c. nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Vergabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Actien.

B e k a n n t m a c h u n g.

I. Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe, nach Maßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benützt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Verwenden.

Berlin, den 28ten Februar 1842.

General-Post-Amt.

P u b l i c a n d u m.

Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

II. In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen

Ausgegeben in Marienwerder den 19. März 1842.

nen, in der Gesefsammlung unter Nro. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 3ten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zins-Scheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen, Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlich-Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, sowie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25ten Februar und 19ten Juli v. J. hierdurch aufgefördert, ihre aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine vor Ablauf der Präklusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31sten August d. J., nebst speziellen, nach den verschiedenen Gattungen sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hinter einander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zins-Scheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staats-Papiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

P u b l i c a n d u m

die Kündigung von 974,000 Rthlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1842 betreffend.

III. Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. M. gemäß, heute Statt-gehabten 18ten Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1sten Juli d. J. bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzugeben, da von dem

eben gedachten 1sten Juli d. J. ab die weitere Verzinsung dieser Staats-Schuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (S. S. Nro. 577.) dem Tilgungs-Fonds zu fallen.

Es muß demnach mit den Staats-Schuldscheinen auch ihr letzter Coupon Ser. VIII. Nro. 8. über die Zinsen vom 1sten Juli bis zum letzten Dezember 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Baluta abgezogen werden wird, um für den späteren Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, sowie mit der Stückzahl des unentgeltlich eingelieferten Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controlle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1sten Juli d. J. zur baaren Anszahlung kommenden Staats-Schuldscheine, wegsu Realisirung derselben, in Correspondenz treten können; so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weiteren Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einzusenden.

Berlin, den 15ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Die nach vorstehender Bekanntmachung gekündigten Staats-Schuldscheine im Betrage von 974,000 Rthlr. gehen aus dem anliegenden Verzeichnisse hervor, und es werden die in unserm Departement wohnenden Besitzer derselben aufgefordert, solche Behufs der Empfangnahme des Nennwerths bis zum 1sten Juli c. unserer Hauptkasse einzureichen.

In der über den Kapitalwerth der Staats-Schuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staats-Schuldschein nach Nummer, Litter und Geldbetrag zu specificiren.

Die gedruckte Verloofungs-Liste ist bei unserer Haupt-Kasse, sowie bei den Kreis-Steuer-, Kammer- und anderen Kommunal-Kassen in deren Geschäftslokal jederzeit einzusehen.

Marxenwerder, den 14ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

IV. Die häufig wahrgenommenen Beraubungen der für öffentliche Rechnung zu Wasser verpacketen Salztransporte von Seiten der Schiffer und deren Leute haben höhern Orts die Veranlassung gegeben, zur Warnung darauf aufmerksam zu machen, daß schon durch die Verordnung vom 5ten

Mai 1809 das Verbot ergangen ist, den Schiffern oder Schiffs-Knechten von ihrer Ladung irgend etwas abzukaufen, und daß die Uebertretung dieses Verbots als eine Diebeshehlerei, dem Diebstahle gleich, bestraft werden soll. Indem daher die gedachte Verordnung nachstehend aufs neue zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, ergeht nicht nur an die Bewohner der Ufergegenden die ernstliche Warnung, sich des Ankaufs von Salz von den Führern und Knechten der damit beladenen Fahrzeuge zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen zu enthalten, sondern auch an die Polizei-Behörden, in deren Geschäftsbereich ein Schiffsabtrags-Verkehr Statt findet, die Weisung, auf die Veruntreuungen des Salzes und auf den Verkehr der Schiffer mit diesem Gegenstande ein wachsames Auge zu haben, und jeden Kontraventionsfall sogleich bei der Gerichts-Behörde zur Einleitung der Untersuchung und Bestrafung der Schuldigen anhängig zu machen. Gleichzeitig machen wir die Schiffer und diejenigen, welche dieses Gewerbe auch nur vorübergehend treiben, auf die in den Verordnungen vom 14ten April 1824 und 5ten November 1835 enthaltenen Bestimmungen aufmerksam, wonach jede Veruntreuung der zum Transport anvertrauten Güter mit den Strafen des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt ist.

Marienwerder, den 7ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. etc. thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Unfeuchtigkeit ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht, unter dem Namen von Ueberkahnen oder Sprott, verkaufen können; so verordnen wir, wie folget:

1.

Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2.

Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewichte übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.

3.

Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne

oder Stromschiffe öffentlich etwas abläuft, wird wie ein Diebeshehler dem Diebe gleich gestrafet. (Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 20. §. 1238.)

4.

Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide, oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekanntem Schiffen oder Schiffs-knechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffs-Ladungen abläuft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Rahne befinden.

5.

Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird dort wegen des Ankaufs solcher Sachen von den Schiffen nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs von der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchstseigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Inseignels vollzogen.
Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

geq. *Friedrich Wilhelm.*

D o h n a. B e y m e.

Die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1841 betreffend.

V. Nachstehend werden die Verwaltungs-Resultate der Westpreussischen Domainen-Feuer-Societät pro 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Anlage zur Erhebung der Feuer-Societäts-Beiträge in der Provinz Westpreußen pro 1841;
2. die Nachweisung der hiernach von den Versicherten des Regierungs-Bezirks Marienwerder aufzubringenden Beiträge für das Jahr 1841;
3. das Verzeichniß der im hiesigen Regierungs-Bezirk im Jahre 1841 vorgekommenen Brände.

Die Kataster führenden Behörden werden angewiesen, die nach der Anlage ad 2. 2 Pfennige vom Thaler der Versicherung betragenden Beiträge und die Receptions-Gelder mit $\frac{2}{3}$ Pfennige vom Thaler der neuen Versicherung, auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, solche in der reglementsmäßigen Frist einzuziehen und bis zum 1sten Mai c. vollständig an unsere Haupt-Kasse abzuführen.

Die Herren Landräthe haben die Einziehungs-Befehle zu kontrolliren, daß sie die Einziehung der Beiträge rechtzeitig bewirken; über den Erfolg ist bis zum 1sten Juni c. unter Einreichung spezieller Restextrakte zu berichten. Besonders dringend müssen wir die sofortige Abwicklung der noch ausstehenden Reste pro 1840 et retro empfehlen, über welche uns bis zum 1sten April c. ausführliche Restextrakte durch die Herren Landräthe einzureichen sind.

Marienwerder, den 24sten Februar 1842.

Königlich Preussische Regierung.
Abtheilung des Innern.

A n l a g e

zur Erhebung der Feuer-, Societäts-, Beiträge in Westpreußen pro 1841.

B e r e c h n u n g

des Zuschusses, welchen die Westpreussische Feuer-, Societät pro 1841 bedarf.

		Rthlr. sgr. pf.		Rthlr. sgr. pf.	
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden:				
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	36661	6 5		
	b. " " " Marienwerder	53287	1 4	89248	7 9
II.	An Verwaltungskosten:				
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	600	— —		
	b. " " " Marienwerder	994	12 —	1594	12 —
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge oder Erstattungen:				
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	34	7 2		
	b. " " " Marienwerder	38	2 10	72	10 —
IV.	Zu Vergütungen von Brandschäden aus der Vorzeit:				
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	15	— —		
	b. " " " Marienwerder		6 —	15	6 —
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlöschgeräthe:				
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig . . .	204	27 —		
	b. " " " Marienwerder	11	28 —	216	25 —
	Uebershaupt	—	—	91847	— 9

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Transport		—	—	—	91847	—	9
Nämlich Danzig		37515	10	7			
Marienwerder		54331	20	2			
		91847	—	9			
Davon kommen folgende zu gut gehende Posten in Abzug:							
1.	Die pro 1840 über den Bedarf repartirten Beiträge mit	6368	5	10			
2.	An ersparter Brandschadens-Vergütung u. nachträglich aufgetretenen Beiträge:						
a.	aus dem Regierungs-Bezirk Danzig 393 Rthl. 1 sgr. 1 pf.						
b.	aus dem Reg.-Bez. Marienwerder 273 ; 25 ; 9 ;	666	26	9			
	Ueberhaupt	—	—	—	7035	2	7
	Es bleiben also pro 1841 aufzubringen	—	—	—	84811	28	2

B. Vertheilung des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke.

		Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
Für das Jahr 1841 beträgt die A uherungs-Summe im Regierungs-Bezirk Danzig							
7,360,970 Rthl.							
im Regierungs-Bezirk Marienwerder 10,128,095 ,							
Zusammen 17,489,065 Rthl.							
Davon sind zur Deckung des Bedarfs pro 1841 aufzubringen 2 pf. vom Thaler:							
a.	im Regierungs-Bezirk Danzig	40894	8	4			
b.	„ „ „ Marienwerder	56267	5	10			
	Ueberhaupt	—	—	—	97161	14	2
	Die Summe des Bedarfs ist	—	—	—	84811	28	2
Es werden also mehr aufgebracht und gehen der Societät pro 1842 zu gut							
Beschrieben: Siebentausend Sechshundert und Fünzig Thaler, Bierzehn Silbergroschen.		—	—	—	7650	14	—

N a c h w e i s u n g
 von den aufzubringenden Feuer-, Sozietäts-, Beiträgen des Regierungs-, Bezirks
 Marienwerder pro 1841.

No.	Behörden	Affec- ration pro 1841		Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler		Unter der Assesura- tions- Summe ist neuer Zugang		Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler	
		Rtblr.	Rtblr.	sgr.	pf.	Rtblr.	Rtblr.	sgr.	pf.
1. Kreis Coniç.									
1	Adliche Güter	51490	286	1	8	16645	30	24	9
2	Stadt Coniç	106805	593	10	10	7890	14	18	4
3	; Luchel	62260	345	26	8	1895	3	15	3
4	Dom., Rentamt Friedrichsbruch	70705	392	24	2	4830	8	28	4
5	; ; Luchel	153895	854	29	2	8900	16	14	5
	Summa	445155	2473	2	6	40160	74	11	1
2. Kreis Dt. Crone.									
1	Adliche Güter	178545	991	27	6	7885	14	18	1
2	Stadt Dt. Crone	156215	867	25	10	10165	18	24	8
3	; Mtl. Friedland	110555	614	5	10	2025	3	22	6
4	; Jastrow	96985	538	24	2	1515	2	24	2
5	; Schloppe	58175	323	5	10	600	1	3	4
6	; Lüz	40605	225	17	6	1575	2	27	6
7	Dom., Rentamt Dt. Crone	362355	2013	2	6	16425	30	12	6
	Summa	1003435	5574	19	2	40190	74	12	9
3. Kreis Culm.									
1	Adliche Güter	86690	481	18	4	975	1	24	2
2	Stadt Briesen	33190	184	11	8	3170	5	26	1
3	; Culm	161560	897	16	8	2155	3	29	9
4	Dom., Rentamt Culm, bestehend aus den ehemaligen Domainen- Rent., Nemtern Culm	153865	854	24	2	2900	5	11	1
	Pippinken	94540	525	6	8	1550	2	26	1
	Unislaw	115000	638	26	8	3115	5	23	1
	Summa	644845	3582	14	2	13865	25	20	3

No.	Behörden	Asseru- ration pro 1841				Beitrag davon à 2 Pf. pro Thaler				Unter der Asseru- tions- Summe ist neuer Zugang				Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler			
		Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.
4. Kreis Flatow.																	
1	Adliche Güter	230830	1282	11	8	32530	60	7	3								
2	Stadt Flatow	52840	293	16	8	3530	6	16	1								
3	„ Cammin	21175	117	19	2	—	—	—	—								
4	„ Krojanke	74295	412	22	6	5825	10	23	7								
5	„ Wandsburg	42540	236	10	—	3475	6	13	1								
6	„ Zempelburg	101365	563	4	2	—	—	—	—								
7	Dom.: Rentamt Camin	47635	264	19	2	830	1	16	1								
8	„ „ Wandsburg	119070	661	15	—	7320	13	16	8								
	Summa	689750	3831	28	4	53510	99	2	9								
5. Kreis Graudenz.																	
1	Adliche Güter	54050	300	8	4	500	—	27	9								
2	Stadt Graudenz	69155	384	5	10	1130	2	2	9								
3	„ Lessen	38575	214	9	2	3425	6	10	3								
4	„ Rehden	48005	266	20	10	7675	14	6	5								
5	Dom.: Rentamt Graudenz	207015	1150	2	6	5030	9	9	6								
6	„ „ Rehden	358465	1991	14	2	8455	15	19	9								
	Summa	775265	4307	—	10	26215	48	16	5								
5. Kreis Lobbau.																	
1	Adliche Güter	400	2	6	8	—	—	—	—								
2	Stadt Kauenick	7345	40	24	2	865	1	18	1								
3	„ Lobbau	75330	418	15	—	3135	5	24	2								
4	„ Neumark	35220	195	20	—	2605	4	24	9								
5	Dom.: Rentamt Neumark	257380	1429	26	8	4195	7	23	—								
	Summa	375675	2087	2	6	10800	20	—	—								
7. Kreis Marienwerder.																	
1	Adliche Güter	53985	299	27	6	4175	7	21	11								
2	Stadt Garssee	39135	217	12	6	1970	3	19	5								
	Latus	93120	517	10	—	6145	11	11	4								

No.	Behörden	Assesu-	Betrag			Unter der	Betrag des		
		ration pro 1841	davon à 2 Pf. pro Thaler			Assesura- tions- Summe ist neuer Zugang	Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.
	Transport	93120	517	10	—	6145	11	11	4
3	Stadt Marienwerder	284430	1580	5	—	425	—	23	7
4	" " " Mewe	125070	694	25	—	5635	10	13	1
5	Dom.: Kantamt Marienwerder	682520	3791	23	4	27070	50	3	11
6	" " " Mewe	247150	1373	1	8	11855	21	28	8
	Summa	1432290	7957	5	—	51130	94	20	7
	8. Kreis Rosenberg.								
1	Adliche Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder	91745	509	20	10	—	—	—	—
3	" " Dr. Eylau	91725	509	17	6	1150	2	3	11
4	" " Freistadt	40145	223	—	10	—	—	—	—
5	" " Riesenburg	158975	883	5	10	4020	7	13	4
6	" " Rosenberg	71795	398	25	10	720	1	10	—
7	Dom.: Kantamt Rosenberg	126420	702	10	—	4255	7	26	4
	Summa	580805	3226	20	10	10145	18	23	7
	9. Kreis Schlochau.								
1	Adliche Güter	70040	389	3	4	4520	8	11	2
2	Stadt Baldenburg	17890	99	11	8	700	1	8	10
3	" " Dr. Friedland	70800	393	10	—	—	—	—	—
4	" " Hammerstein	28745	159	20	10	60	—	3	4
5	" " Landeck	16885	93	24	2	—	—	—	—
6	" " Schlochau	36765	204	7	6	1980	3	20	—
7	Dom.: Kantamt Baldenburg	51355	285	9	2	420	—	23	4
8	" " " Schlochau	226640	1259	3	4	37815	70	—	10
	Summa	519120	2884	—	—	45495	84	7	6
	10. Kreis Schweß.								
1	Adliche Güter	149075	828	5	10	9495	17	17	6
2	Stadt Neuenburg	102670	570	11	8	3210	5	28	4
3	" " Schweß	100455	558	2	6	1875	3	14	2
4	Dom.: Kantamt Neuenburg	283315	1573	29	2	13430	24	26	1
5	" " " Schweß	278645	1548	—	10	12530	23	6	2
	Summa	914160	5078	20	—	40540	78	2	3

No.	Behörden	Affek- ration pro 1841	Betrag davon à 2 Pf. pro Thaler				Unter der Affekura- tions- Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptions- Geldes à 2/3 Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	
11. Kreis Strassburg.										
1	Adliche Güter	44160	245	10	—	1300	2	12	3	
2	Stadt Gollub	74420	413	13	4	6445	11	28	1	
3	" Gutzno	16745	93	—	10	545	1	—	3	
4	" Lautenburg	34130	189	18	4	2475	4	17	6	
5	" Strassburg	142035	789	2	6	2610	4	25	—	
6	Dom., Rentamt Gollub	173135	961	25	10	7410	13	21	8	
7	" " Lautenburg	104050	578	1	8	1970	3	19	5	
8	" " Strassburg	191775	1065	12	6	7545	13	29	2	
	Summa	780450	4335	25	—	30300	56	3	4	
12. Kreis Struhtm.										
1	Adliche Güter	115795	643	9	2	2030	3	22	9	
2	Stadt Ehrisburg	70870	393	21	8	7855	14	16	5	
3	" Struhtm	53535	297	12	6	10390	19	7	3	
4	" Dom., Rentamt Struhtm	733230	4073	15	—	56670	104	28	4	
	Summa	973430	5407	28	4	76945	142	14	9	
13. Kreis Thorn.										
1	Adliche Güter	63000	350	—	—	2815	5	6	5	
2	Stadt Culmsee	56305	312	24	2	1310	2	12	9	
3	" Thorn	399075	2217	2	6	15205	28	4	9	
4	Dom., Rentamt Thorn	342170	1900	28	4	5225	9	20	4	
	Summa	860550	4780	25	—	24555	45	14	3	
Öeffentliche Gebäude.										
1	Provinziallazareth in Marienwerder	600	3	10	—	—	—	—	—	
2	Straf-Anstalts; Gebäude in Graudenz	40630	225	21	8	—	—	—	—	
3	Kranken-Anstalts; Gebäude in Schwetz	3200	17	23	4	—	—	—	—	
4	Posthalterei; Gebäude im Departement	27260	151	13	4	—	—	—	—	
	Latus	71600	398	8	4	—	—	—	—	

No.	Behörden	Affektu- ration pro 1841	Betrag davon à 2 Pf. pro Thaler			Unter der Affektu- rations- Summe ist neuer Zugang	Betrag des Receptiones- Geldes à $\frac{2}{3}$ Pf. pro Thaler		
		Rthlr.	Rthlr.	sg.	pf.	Rthlr.	Rthl.	sg.	pf.
	Transport	71690	398	8	4	—	—	—	—
5	Landgestüts; Gebäude in Marien- werder	24005	133	10	10	1850	3	12	9
6	Die Gebäude der Herrschaft Cammig	25445	141	10	10	—	—	—	—
7	Seminar; Gebäude in Graudenz	12025	66	24	2	—	—	—	—
	Summa	133165	739	24	2	1850	3	12	9
	Ueberhaupt imganzen Departement	10128095	56267	5	10	465700	862	12	3

(Das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1841 vorgekommenen Brände im nächsten Amtsblatt.)

VI. Der Garnison-Schullehrer C. Adami in Potsdam hat seit einigen Jahren ein Institut zur Anfertigung geographischer Lehrapparate errichtet, worin dieselben für einen billigen Preis zu erhalten sind. Vorzüglich machen wir Lehranstalten auf die daselbst angefertigten Relief-Globen von 12 $\frac{3}{4}$ Zoll rheinländ. Durchmesser, mit kraftvoller Darstellung der physischen Beschaffenheit der Erdoberfläche in Bezug auf Hoch-, Stufen- und Flachländer, so wie der Schneegrenzen und Meeresströmungen aufmerksam, welche für den billigen Preis von 4 Rthlr. pro Stück bei dem Verfertiger zu erhalten sind. Marienwerder, den 4ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die im höheren Auftrage und mit Benutzung der amtlichen Quellen unter dem Titel

„die Land-Kultur-Gesetzgebung Preußens“

von dem Herrn Geheimen Regierungs-Rath Dönniges entworfene Schrift enthält eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9ten October 1807 ergangenen Besche über den Grundbesitz, in besonderer Beziehung auf die Beförderung der Bodenkultur, auf die Regulirung gutherrlich bäuerlicher Verhältnisse, die Gemeinheitstheilungen und die Ablösung von Reallasten.

Das Werk erscheint in 6 zwanglosen Hesten von durchschnittlich 20 Bogen, von denen das erste bereits im Bureau des Königlichen Ministerii des In-

nern zur Ausgabe bereit liegt, der Subscriptionspreis von 3 Rthlr. aber wird beim Empfange jedes einzelnen Hestes mit 15 Sgr. entrichtet, was auch dem wenig Bemittelten den Ankauf dieser Schrift möglich macht.

Wir empfehlen den Ankauf nicht nur allen bei dem Geschäfte der agrarischen Auseinandersetzungen unmittelbar oder auch nur mittelbar beteiligten Beamten, sondern auch dem landwirthschaftlichen Publikum überhaupt, und bemerken, daß ein vollständiger Prospektus des Werks

bei dem Regierungs-Sekretair Borkowski hieselbst,

„ Dekonomie-Kommissarius Palleske in Culm,

do. do. Sommerfeld in Ml. Friedland,

do. do. Puffaldt in Strasburg,

do. do. Schwonder in Flatow,

do. do. Martius in Schlochau,

einzu sehen ist, welche Beamte zugleich von uns beauftragt sind, Subscription auf das Werk anzunehmen.

Marienwerder, den 5ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Zweite Abtheilung des Innern.

VIII. In Stabitz, Dt. Croneschen Kreises ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesekwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 3ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. In Landek ist die Räudekrankheit unter den Schaafen ausgebrochen, weshalb diese Ortschaft gegen den gesekwidrigen Verkehr mit Schaafvieh, Wolle, Fellen und Rauchfutter gesperrt worden ist.

Marienwerder, den 6ten März 1842.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

B e k a n n t m a c h u n g .

X. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Geseksammlung 1835 Nr. 28. 1679.) ist bei der hiesigen Universität für das nächste Sommersemester der Immatriculationstermin auf die Tage vom 25sten April bis 2ten Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Kommission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf hiesiger Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diese Termine unter Weibringung der im

Artikel 2 der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.
Königsberg, den 28sten Februar 1842.

Königlicher Akademischer Senat.

XI. Der Anfang der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald ist für das bevorstehende Sommersemester auf den 18ten April angesetzt. Junge Leute, welche sich bei der Anstalt zu Wundärzten 1ster oder 2ter Klasse ausbilden und zum nächsten Semester aufgenommen sein wollen, haben sich bis dahin mit dem Zeugnisse der Reife für die zweite oder dritte Klasse eines Gymnasiums bei dem unterzeichneten Director zu melden, oder sich hier einer Prüfung ihrer Qualification zu unterwerfen.

Zur Begegnung der häufig eingehenden Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt zwar den Genuß freier Vorlesungen und des Mittagsfreitisches zu erwarten haben, daß die Ansprüche auf diese Beneficien aber zunächst durch Fleiß und eine gute Führung bei der Anstalt selbst erworben und durch ein gesetzliches Armuthszeugniß begründet werden müssen. Greifswalde, den 27sten Februar 1842.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt.

Land-Beschäl-Station.

XII. Nach Maafgabe der Ermittelungen durch die Consignations-Termine, werden im Anfange des Monat März c. im Regierungs-Bezirk Marienwerder an den nachbenannten Orten Königliche Beschäler aufgestellt werden.

1,	Finkenstein . . .	2	} Kreis Rosenberg,
2,	Klotken . . .	3	
3,	Podewitz . . .	2	} " Culm,
4,	Kolchko . . .	3	
5,	Pensau . . .	3	} " Thorn,
6,	Christkowo . . .	2	
7,	Montau . . .	3	} " Schwes,
8,	Kensau . . .	2	
9,	Mokrau . . .	2	} " Conik,
10,	Richenau . . .	3	
11,	Pottitz . . .	2	} " Schlochau,
12,	Groß Falkenau . . .	2	
13,	Neu Liebenau . . .	2	} " Marienwerder,
14,	Stangendorf . . .	2	
15,	Marienwerder . . .	3	

16, Schweingrube . . 3 } Kreis Stuhm.
 17, Grzymalla . . . 2 }

Um vorgekommenen Klagen über Warten, oder vergebliches Schicken der Zuchtstuten zu begegnen, wird den Herren Pferdezüchtern bemerklich gemacht, daß, um möglichst viel tragende Stuten zu erhalten, es auch nöthig ist, zwischen den Sprüngen der Beschäler die zur Vereitung fruchtbarern Saamens notwendige Zeit verfließen zu lassen, weshalb die Landgestütknechte angewiesen sind, in den Monaten März und April des Morgens um 8 des Abends um 5 Uhr, im Mai und Juni Morgens 7 und Abends 6 Uhr die Stuten probiren und decken zu lassen.

Außer den angegebenen Stunden darf der durchaus nachtheiligen Aufregung halber keine Stute weder probirt noch gedeckt werden.

Die zu den Nachsprüngen bestimmten Tage und Stunden müssen auf das pünktlichste eingehalten, andernfalls die Stuten zurück gewiesen werden.

Marienwerder, den 23sten Februar 1842.

Der Landstallmeister,
 Meissner.

XIII. Der unten näher signalisirte Knecht Johann Malekzi, eigentlich Hyacinth Smialkowski, gegen welchen wegen schwerer körperlicher Beschädigung eines Menschen die Kriminal-Untersuchung von uns eröffnet ist, hat sich aus seinem letzten Wohnorte Dembowalonka, Kreis Strassburg, entfernt. Da sein gegenwärtiger Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle resp. Militair- und Civilbehörden hierdurch ergebens ersucht, ihn im Betretungsfall anzuhalten und an uns gegen Erstattung der Transportkosten abzuliefern. Graudenz, den 8ten März 1842.

Königliche Inquisitoria's-Deputation.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort — unbekannt, in Polen, Stand — Knecht, Alter — 34 bis 38 Jahr, Religion — katholisch, Größe — 5 Fuß 2 Zoll, Haare — schwarz oder dunkelbraun, Stirn — frei, Augenbraunen — dunkelbraun, Augen — grau, Nase — spitz, Mund — groß, Bart — keinen, Zähne — gesund, Kinn — spitz, Gesichtsbildung — länglich, Gesichtsfarbe — blaß, Statur — mittel.

XIV Der unten signalisirte Landwehremann Anton Cieszinski, welcher wegen Diebstahls schon mehrfach bestraft und nach Abbüßung einer einjährigen Festungsstrafe hierher enlassen, auch eingetroffen ist, hat sich demnächst sogleich wieder von hier entfernt. Wir machen demnach sämmtliche Wohlthätliche

Polizeibehörden auf diesen Verbrecher aufmerksam und bitten, ihn im Ver-
tretungsfall mittelst beschränkter Reiseroute hierher zurückzuweisen.

Graudenz, den 7ten März 1842.

Der Magistrat.

Signalement.

Geburts- und Wohnort — Graudenz, Religion — katholisch, Alter —
33 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare — braun, Stirn — frei, Augen-
braunen — braun, Augen — blau, Nase und Mund — gewöhnlich, Zähne
— gut, Bart — braun, Kinn — rund, Gesicht — oval, Gesichtsfarbe —
gesund, Statur — mittel.

Personal-
onik der
ntlichen
örden. XV. Des Königs Majestät haben dem beim hiesigen Regierungs- Collegio
angestellten Regierungs- und Forst- Rath Ewald das Prädicat als
Oberforstmeister beizulegen und das hierüber sprechende Patent Allerhöchst
zu vollziehen geruhet.

Zu der durch die Veretzung des Predigers Cosack erledigten evan-
gelischen Pfarrstelle bei den Zwangs- Anstalten zu Graudenz ist der Prediger
Amts- Kandidat Heinrich Abramowski vocirt und bestätigt worden.

Die durch den Tod des Pfarrers Schwanke erledigte katholische
Pfarrstelle zu Rackel ist durch den Vikar Joh. Habisch wieder besetzt worden.

Die durch das Ableben des Pfarrers Semrau erledigte katholische
Pfarrstelle zu Coniž ist durch den Pfarrer Feller aus Prechlau wieder
besetzt worden.

Der invalide Unteroffizier Carl George vom Stamm des 5. Land-
wehr-Regiments ist provisorisch zum Steuer- Aufseher in Jastrow ernannt.

Die Bürger Johann Hinz und Franz Müller sind zu unbesol-
deten Rathmännern beim Magistrat in Krojante erwählt, und diese Wahl
bestätigt worden.

(Hierzu als Beilage die Nachweisung der verloofeten Staatschuldscheine und
der öffentliche Anzeiger Nr. 11.)